

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 17 Wahlen zu den Vereinsorganen</p> <p>Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt offene Wahlen und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht diesem Verfahren. In diesem Fall wird offen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für ein Wahlamt kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Erklärung zur Kandidatur muß den Vor- und Nachnamen des/der Kandidaten/in, das Geburtsdatum des/der Kandidaten/in und die Bezeichnung des Amtes enthalten, für das sich der/die Kandidat/-in bewirbt. Eine Begründung der Kandidatur ist nicht erforderlich. In einer Erklärung ist die Kandidatur für mehrere Ämter möglich.</p> <p>Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Eine Kandidatur eines Amtsträgers für ein anderes Vereinsamt ist nur nach vorheriger Niederlegung des bisherigen Vereinsamtes möglich. Erfolgt die Kandidatur aufgrund des Vorschlages eines Organs, dem der Vorgeschlagene angehört, darf der vorgeschlagene Amtsträger an dem Vorschlag zu seiner Benennung für ein anderes Vereinsamt nicht mitwirken.</p>	<p>§ 17 Wahlen zu den Vereinsorganen</p> <p>Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt offene Wahlen und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht diesem Verfahren. In diesem Fall wird offen gewählt. Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist, kann für ein Wahlamt kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Erklärung zur Kandidatur muß den Vor- und Nachnamen des/der Kandidaten/in, das Geburtsdatum des/der Kandidaten/in und die Bezeichnung des Amtes enthalten, für das sich der/die Kandidat/-in bewirbt. Eine Begründung der Kandidatur ist nicht erforderlich. In einer Erklärung ist die Kandidatur für mehrere Ämter möglich.</p> <p>Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Endet das Vereinsamt mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, dem Tod, der Abberufung oder dem Rücktritt, dann endet das Vereinsamt des/der als Nachfolger/-in gewählten Kandidaten/-in grundsätzlich mit dem Ende der ursprünglichen turnusmäßigen Wahlperiode des Vereinsorgans. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Eine Kandidatur eines Amtsträgers für ein anderes Vereinsamt ist nur nach vorheriger Niederlegung des bisherigen Vereinsamtes möglich. Erfolgt die Kandidatur aufgrund des Vorschlages eines Organs, dem der Vorgeschlagene angehört, darf der vorgeschlagene Amtsträger an dem Vorschlag zu seiner Benennung für ein anderes Vereinsamt nicht mitwirken.</p>